



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Einzelfragen zum Betreiben von Onlinemedien

Einzelfragen zum Betreiben von Onlinemedien

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 – 043/23
Abschluss der Arbeit: 8. November 2023 (auch Abrufdatum der zitierten Internetadressen)
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Diffamierung und Desinformation	4
3.	Zulassung von Onlinemedien	6
4.	Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen	6

1. Fragestellung

Der vorliegende Sachstand stellt eine Aktualisierung des Sachstandes WD 10 069/19 dar. Diesem lagen die folgenden Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Betreiben von Onlinemedien zu Grunde:

- Welche rechtlichen Regelungen dienen in Deutschland der Bekämpfung von Diffamierung und Desinformation?
- Wie ist das Verfahren zur Zulassung von Onlinemedien?
- Was geschieht bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen über Onlinemedien?

2. Diffamierung und Desinformation

Diffamierung im Sinne des Beschimpfens, böswilligen Verächtlichmachens oder Verleumdens ist in Deutschland in einer Reihe von Regelungen des Strafgesetzbuchs (StGB)¹, insbesondere in Gestalt der Beleidigung (§ 185 StGB), der üblen Nachrede und Verleumdung (§§ 186 bis 188 StGB) sowie der Volksverhetzung (§130 StGB) und Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB) unter Strafe gestellt.

Desinformation im Sinne gezielter Verbreitung falscher oder irreführender Information ist Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung, soweit sie die Tatbestände der üblen Nachrede oder Verleumdung (§ 186-188 StGB) sowie der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllen.

Um die Verbreitung in sozialen Netzwerken unter anderen von solchen Inhalten zu verhindern, die einen der oben genannten Tatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, hat der Gesetzgeber das sog. **Netzwerkdurchsetzungsgesetz** (NetzDG)² geschaffen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes, das seit 1. Oktober 2017 in Kraft ist, werden den von ihm betroffenen Anbietern sozialer Netzwerke eine Reihe von Verpflichtungen im Hinblick auf ihr Beschwerdemanagement auferlegt; unter anderem müssen „offensichtlich rechtswidrige Inhalte“ innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde gelöscht oder gesperrt werden.

Mit Inkrafttreten des **Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität** (ReHaKrBG)³ am 01.07.2021 wurde das NetzDG erweitert. Zusätzlich zum Löschen strafbarer Postings müssen soziale Netzwerke die Inhalte, in bestimmten schweren Fällen, seit dem 01.02.2022 dem Bundeskriminalamt (BKA) melden, damit eine die strafrechtliche Verfolgung ermöglichen wird. Erfasst werden beispielsweise das Verbreiten von Propagandamitteln und

¹ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203).

² Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG) vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182).

³ Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (ReHaKrBG) vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1436).

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB), die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a, 91 StGB) sowie Bildung und Unterstützung krimineller und terroristischer Vereinigungen (§§ 129 bis 129b StGB), Volksverhetzungen und Gewaltdarstellungen (§§ 130, 131 StGB). Für weitere schwere Fälle wird auf den Katalog des § 3a Abs. 2 Nr. 3 a) – c) NetzDG verwiesen. Beleidigungen, Verleumdungen und üble Nachrede sind nicht von der Meldepflicht umfasst. Begründet wird dies damit, dass die Abgrenzung zu von Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) umfassten Aussagen im Einzelfall schwierig sein kann. Die Sozialen Netzwerke müssen die Nutzer gemäß § 3 Abs. 5 c) NetzDG aber zumindest darüber informieren, wie und wo sie Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen können.

Eine weitere Grundlage für die Entfernung illegaler Inhalte bildet die am 16.11.2022 in Kraft getretene **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG** (englisch Digital Services Act, DSA)⁴. Die Verordnung zielt auf ein sichereres und verantwortungsvolleres Online-Umfeld ab und wird gemäß seines Art. 93 Abs. 2 ab dem 17. Februar 2024 in Deutschland gelten.

Mit dem Gesetz über digitale Dienste werden die Mechanismen zur Entfernung illegaler Inhalte und zum wirksamen Schutz der Grundrechte der Nutzer im Internet – einschließlich der Meinungsfreiheit – erheblich verbessert. Darüber hinaus wird eine stärkere öffentliche Aufsicht über Online-Plattformen normiert. Die Vorschriften des Gesetzes sind ein einheitliches gemeinsames Regelwerk für die gesamte Europäische Union. Es gilt für alle digitalen Dienste, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern Waren, Dienstleistungen oder Inhalte vermitteln.

Der deutsche Gesetzgeber muss seine nationalen Vorschriften auf Bundes- und Länderebene an diese neuen europarechtlichen Vorgaben anpassen, die ab dem 17. Februar 2024 gelten werden. Bis dahin wird eine Anpassung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), des Telemediengesetzes (TMG)⁵ und voraussichtlich auch des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)⁶ erforderlich. Bislang liegt für diese Anpassung ein Referentenentwurf⁷ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für ein **Digitale-Dienste-Gesetz** (DDG) vor. Mit diesem soll zudem die

⁴ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), L 277/1.

⁵ Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251; 2021 I S. 1380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544).

⁶ Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742).

⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze; abgerufen unter: <https://bmdv.bund.de/Shared-Docs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-20/gesetz-durchfuhrung-verordnung-binnenmarkt-digitale-dienste.html>.

zuständige nationale Koordinierungsstelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und zur Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste benannt werden.

Einen weiteren Ansatz zum Schutz Betroffener vor Rufmord, Beleidigung oder Bedrohungen im Internet, vor digitalem Stalking und Belästigung stellt das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zu einem **Gesetz gegen digitale Gewalt**⁸ dar. Darin ist vorgesehen, dass Betroffene leichter die IP-Adressen der Urheber erhalten können, um gegebenenfalls zivilrechtlich vorzugehen. Zudem können Betroffene – unter von dem Gesetz festgelegten Voraussetzungen – per Gericht eine Sperre von Social-Media-Konten der Urheber erwirken. Dies soll bei schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen und Wiederholungsgefahr möglich sein. Die Sperre ist nach den Vorstellungen des Ministeriums verhältnismäßig und auch nur befristet vorgesehen.

3. Zulassung von Onlinemedien

Onlinemedien sind in Deutschland als elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach Maßgabe der Vorschriften des TMG und den Regelungen der §§ 17 – 25 des Medienstaatsvertrages (MStV)⁹ zulassungs- und anmeldefrei.

Eine Ausnahme besteht für bundesweit betriebene Onlinemedien, welche als Rundfunk im Sinne des Medienstaatsvertrages anzusehen sind. Deren Betreiber bedürfen gemäß § 52 Abs. 1 MStV einer Zulassung; die Zulässigkeit von ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogrammen richtet sich nach dem in § 32 MStV normierten Verfahren.

Das Verfahren der Zulassung ist im Einzelnen in den §§ 107 und 108 MStV geregelt.

4. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien im Medienstaatsvertrag wird gem. § 104 Abs. 1 MStV von der zuständigen Landesmedienanstalt überprüft. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich dabei aus § 106 MStV. Das Verfahren der Beanstandung richtet sich nach § 109 MStV.

Verletzungen der Bestimmungen des Telemediengesetzes müssen vom jeweiligen Betroffenen unmittelbar vor den Gerichten geltend gemacht werden.

⁸ Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt; abgerufen unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Digitale_Gewalt.html?nn=17134.

⁹ Medienstaatsvertrag (MStV) in der Fassung des Dritten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag), in Kraft seit 01. Juli 2023.